

cashgateCREDIT CLASSIC

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kundeninformation

für die optionale Ratenversicherung cashgatePROTECT zur Absicherung der Risiken Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für cashgateCREDIT CLASSIC

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung.

1. Vertragspartner

Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend «Chubb» genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32, in 8001 Zürich.

Versicherungsnehmerin ist die Cembra Money Bank AG, handelnd unter ihrer Marke cashgate (nachfolgend «cashgate» genannt), mit Sitz am Bändliweg 20, 8048, Zürich.

Zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin wurde ein Kollektivversicherungsvertrag betreffend Ratenversicherung abgeschlossen, welcher Kreditnehmern, die dem Kollektivversicherungsvertrag beigetreten sind, im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Leistungsansprüche gegen Chubb gewährt, nicht jedoch gegenüber cashgate.

2. Welche Grundvoraussetzungen hat die zu versichernde Person zu erfüllen, um der optionalen Ratenversicherung beitreten zu können?

Die versicherte Person ist:

- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens 18 (bei cashgateCREDIT DRIVE) bzw. 20 (bei cashgateCREDIT) Jahre alt und wird zum Ende der Kreditlaufzeit nicht älter als 65 Jahre sein,
- bei Eintritt in die Versicherung seit mehr als 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitstätig,
- vollständig arbeitsfähig, und es liegt zu Versicherungsbeginn keine vorbekannte Kündigung vor.

Die zu versichernde Person hat:

- ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz,
- vor Versicherungsabschluss weder an einer Krankheit noch an den Folgen eines Unfalls gelitten, für die die versicherte Person während der letzten 12 Monate vor Abschluss der Versicherung regelmässige ärztliche Behandlung beanspruchte,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Kundeninformationen erhalten, deren Inhalt verstanden, und ist mit diesen einverstanden.

3. Wer ist versichert?

Versichert sind Personen, welche mit cashgate einen Kreditvertrag abgeschlossen haben und im Kreditvertrag resp. in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführt sind.

4. Was ist versichert?

Die vorliegende Versicherung dient dem Schutz des Versicherten bei Erwerbsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit gemäss AVB. Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich an die Versicherungsnehmerin, in Anrechnung bzw. in Abgeltung der im Vertrag zwischen cashgate und der versicherten Person vereinbarten Zahlungsverpflichtung, ausgerichtet. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den AVB. Dort sind auch die Leistungsausschlüsse zum Versicherungsschutz aufgeführt.

Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung. In der Schadenversicherung ist die Versicherungsleistung dazu bestimmt, einen Schaden auszugleichen.

5. Wie hoch ist die Prämie und wie wird sie entrichtet?

Die Höhe der monatlichen Prämie ist im Kreditvertrag bzw. der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Die Prämie wird zusammen mit der monatlichen Kreditrate von cashgate eingezogen.

6. Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung

Allgemeines und Kreis der versicherten Person

Die nachfolgende Liste enthält nur die gebräuchlichsten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten und ist nicht abschliessend. Weitere sowie die Folgen derer Verletzung ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie dem VVG. Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für die Versicherungsnehmerin, sondern grundsätzlich auch für die versicherte Person sowie weitere Anspruchsberechtigte sowie deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche versicherte Personen einzeln aufgeführt werden.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, hat die versicherte Person cashgate unverzüglich schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu benachrichtigen.

cashgate

Debitorenmanagement

Bändliweg 20

8048 Zürich

058 958 18 30

inkasso.zh@cashgate.ch

Hat die versicherte Person die Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist Chubb befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert hätte.

Chubb ist nicht leistungspflichtig, wenn die versicherte Person die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, Chubb an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens sorgen. Sie muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung von Chubb einholen und befolgen.

Hat die versicherte Person diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist Chubb berechtigt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Auskunftspflicht

Die versicherte Person muss auf Begehren von Chubb jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Sie hat sachdienliche Belege wie z.B. ärztliche Atteste im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags und des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers im Falle von Arbeitslosigkeit beizubringen und Dritte schriftlich von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege vom Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung durch Chubb unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten

Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers (allfällig bereits erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten). Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:

- die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

7. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz für cashgatePROTECT beginnt mit Auszahlung des Kreditbetrags oder mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sollte die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen worden sein.

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf die nächste Ratenfälligkeit zu kündigen. Aus wichtigem Grund i.S.v. Art. 35b VVG kann die Versicherung jederzeit gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet des Weiteren automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- am Tag, an dem der Kreditvertrag endet oder aufgelöst wird;
- am 65. Geburtstag der versicherten Person;
- am Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung;
- am Tag, an dem der Versicherer insgesamt 36 volle monatliche Kreditraten geleistet hat;
- am Tag des Todes der versicherten Person;
- bei Wegzug der versicherten Person aus der Schweiz;
- gleichwohl aus welchem Grund max. 12 Monate nach Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit.

Weitere Beendigungsgründe und Einzelheiten zur zeitlichen Geltung des Versicherungsschutzes sind den AVB zu entnehmen.

8. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf cashgate mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden. Die versicherte Person schuldet cashgate keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person cashgate die Kosten für besondere Abklärungen, die cashgate in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

9. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?

Die Chubb ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt der Versicherer als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, Dritten, namentlich zuständigen Behörden und Amtsstellen, welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bärengasse 32, 8001 Zürich bezogen werden..

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für die optionale Ratenversicherung cashgatePROTECT zur Absicherung der Risiken Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für cashgateCREDIT CLASSIC

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) – Chubb Versicherungen (Schweiz) AG – Ausgabe 05.2022

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

1. Zustandekommen der Versicherung und beteiligte Parteien

Zwischen der Cembra Money Bank AG, handelnd unter Ihrer Marke cashgate (nachfolgend «cashgate» genannt) und Chubb Versicherungen (Schweiz) AG (nachstehend der «Versicherer» genannt) besteht ein Kollektivversicherungsvertrag. Dieser Vertrag gewährt allen versicherbaren Personen, die dem Kollektivvertrag beigetreten sind, Versicherungsschutz. Allfällige Versicherungsansprüche des Kreditnehmers (nachfolgend «versicherte Person» genannt gemäss Ziff. 3.1) richten sich ausschliesslich gegen den Versicherer. Im Versicherungsfall besteht kein Leistungsanspruch der versicherten Person gegenüber cashgate.

2. Vertragsgrundlagen sind

- Der Kreditvertrag zwischen cashgate und dem Kreditnehmer;
- die unterschriebene Beitrittsklärung zum Kollektivversicherungsvertrag;
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- das schweizerische Recht, insbesondere die Vorschriften des Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand 1. Januar 2022) (VVG) sowie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

3. Wichtige Definitionen

3.1. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten Kreditnehmer, die einen Kreditvertrag mit cashgate abgeschlossen und im Rahmen dessen die Beitrittsklärung zum Kollektivversicherungsvertrag für die Ratenversicherung cashgatePROTECT wahrheitsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet haben.

Versichert sind lediglich erwerbstätige Privatpersonen im Rahmen des definierten Altersbereichs (gemäss Ziff. 3.2) mit Hauptwohnsitz in der Schweiz. Sollten mehrere Personen einen Kreditvertrag in Solidarschuldnerhaft abschliessen, gilt lediglich der Kreditnehmer (Kreditvertragspartner) als versichert.

3.2. Definierter Altersbereich (Eintritts- und Endalter)

Versichert werden können Kreditnehmer, welche bei Unterzeichnung der Beitrittsklärung mindestens 18 (bei cashgateCREDIT DRIVE) bzw. 20 (bei cashgateCREDIT) Jahre alt und die zum Ende der Kreditaufzeit nicht älter als 65 Jahre sind.

3.3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für cashgatePROTECT beginnt mit Auszahlung des Kreditbetrags und zu dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sollte dem Kollektivversicherungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beigetreten worden sein.

3.4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet sowohl durch Kündigung der Ratenversicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist (gemäss Ziffer 7.1.), als auch mit Auflösung oder mit Ablauf des Kreditvertrages. Der Versicherungsschutz endet des Weiteren automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- am Tag, an dem der Kreditvertrag endet oder aufgelöst wird;
- am 65. Geburtstag der versicherten Person;
- am Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung;
- am Tag an dem der Versicherer insgesamt 36 volle Kreditraten geleistet hat;
- am Tag des Todes der versicherten Person;
- bei Wegzug der versicherten Person aus der Schweiz;
- gleichwohl aus welchem Grund max. 12 Monate nach Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

4.1.1. Definition

Als Arbeitsunfähigkeit gilt die vorübergehende Unfähigkeit zu 100% der versicherten Person, welche ihren bisherigen Beruf infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben kann. Sie beginnt erst an dem Tag, für welchen der Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit durch einen in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt festgestellt und zu 100% attestiert wird. Ein Arbeitsunfähigkeitsgrad unter 100% ergibt keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

4.1.2. Wartefrist

Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind eine Wartefrist, für die keine Versicherungsleistung erbracht wird.

Beginnt die Leistungspflicht innerhalb eines angebrochenen Monats nach Ablauf der Wartefrist, wird die erste zur Leistung berechtigte monatliche Kreditrate vollständig ausgerichtet. Leistungen für allfällige Folgemonate werden jeweils erst nach 30 Tagen fortgesetzt vollständiger vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, anderenfalls werden keine Leistungen mehr ausgerichtet.

4.1.3. Leistungsumfang

Nach Ablauf der Wartefrist übernimmt der Versicherer während der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit, bis maximal 12 Monate, die monatlichen Kreditraten der versicherten Person bis max. CHF 2'500 pro Monat und Kreditvertrag. Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit zu 100% aufgrund desselben Leidens (Rückfall aufgrund derselben Krankheit oder desselben Unfalls) innert einer Frist von 3 Monaten ab Wiederaufnahme der erwerblichen Tätigkeit wird die erneute Arbeitsunfähigkeit als Fortsetzung der ersten Arbeitsunfähigkeit behandelt. Eine erneute Wartefrist kommt nicht zur Anwendung. Es werden keine Leistungen für die Zeit der Wiederaufnahme der erwerblichen Beschäftigung erbracht. Ebenso gilt die Maximalleistung von 12 monatlichen Kreditraten für die verbundenen Phasen der Arbeitsunfähigkeit aufgrund desselben Leidens.

Nach Erbringung von 12 monatlichen Kreditraten aufgrund derselben Arbeitsunfähigkeit muss die versicherte Person mindestens 1 Monat zu 100% erwerblich tätig sein, um Anspruch auf einen erneuten Leistungsbezug zu haben (Requalifikation). Eine neue Wartefrist kommt zur Anwendung.

4.1.4. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit erbracht aufgrund:

- Einer Krankheit oder eines Unfalls in den ersten 12 Monaten nach Versicherungsbeginn, für die die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss der Versicherung ärztliche Behandlung beanspruchte;
- teilweiser Arbeitsunfähigkeit;
- vorsätzlicher Provozierung und Verursachung (u.a. Selbstverletzung, Selbsttötungsversuche);
- Folgen krimineller Handlungen;
- jeglicher psychischer Leiden, soweit nicht von einem in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Psychiater bestätigt. Die Chubb behält sich vor, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen (Vertrauensarzt);
- Rückenschmerzen, sofern nicht medizinisch objektivierbar durch Röntgenaufnahme oder MRI. Die Chubb behält sich vor, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen (Vertrauensarzt);
- Schäden infolge von nicht verordneter Einnahme (auch Injektion) von Medikamenten, Drogen, chemischen Substanzen und insbesondere von Alkoholmissbrauch;
- Schäden infolge der Ausübung von Berufssportarten;
- Schäden infolge Training und Durchführung von: Kampfsportarten, Tauchen tiefer als 30 Meter, Extremsportarten (wie Bspw. Base-jumping, Fallschirmspringen, Riverrafting, Bergsteigen), Gleitschirm- oder Deltasegeln, Jagd, Pferdesport;
- Schäden durch aktive Teilnahme beim Motorsport als Fahrer/Beifahrer;
- Schäden infolge ionisierender Strahlung/Radiation und Asbest;
- Arbeitsunterbruch in Verbindung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub;
- Schäden infolge von aktiver Teilnahme an Kriegen, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten.

4.2. Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

4.2.1. Definition

Als Erwerbsunfähigkeit gilt die durch die eigenössische Invalidenversicherung (IV) dauerhaft festgestellte Unfähigkeit der versicherten Person, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Ein Erwerbsunfähigkeitsgrad unter 70% ergibt keine Leistungen.

Wenn eine Krankheit oder ein Unfall zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt, aber noch keine Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, ist dieser Fall gemäss Ziff. 4.1. versichert.

Erfolgt die Anerkennung der IV nach der maximalen Leistungsgrenze von 12 Monaten gemäss Ziff. 4.1., ist die versicherte Person zur weiteren Zahlung der Kreditraten an cashgate verpflichtet. Im Falle eines positiven Leistungsbescheids zu einem späteren Zeitpunkt wird der zum Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns ausstehende Kreditbetrag durch den Versicherer an cashgate vergütet und eventuell zu viel bezahlte Kreditraten von cashgate an die versicherte Person zurückerstattet.

4.2.2. Leistungsumfang

Bei einer anerkannten Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% gemäss IV zahlt der Versicherer eine einmalige Kapitalleistung in Höhe der Summe aller ausstehenden Kreditraten gemäss dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Ratenzahlungsplan, abzüglich der Zinsdifferenz, welche durch die vorzeitige Auflösung des Kreditvertrages entsteht, maximal jedoch CHF 70'000 pro Kreditvertrag. Allfällige Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

Massgeblich ist das Datum des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns).

4.2.3. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit erbracht bei:

- einer Erwerbsunfähigkeit kleiner als 70%;
- den Leistungsausschlüssen gemäss Ziff. 4.1.4.

4.3. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

4.3.1. Definition

Als Arbeitslosigkeit gilt der unverschuldete und unfreiwillige 100%ige Verlust der Arbeitsstelle oder, bei mehreren Anstellungsverhältnissen, der unverschuldete Verlust der Arbeitsstellen, bei welchen die versicherte Person mehr als 20 Wochenstunden in Beschäftigung stand. Voraussetzung für die Leistung ist die Entrichtung von vollen Taggeldleistungen durch die eigenössische Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Leistungen für Arbeitslosigkeit werden nur entrichtet, wenn die versicherte Person die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Die versicherte Person muss bei Eintritt in die Versicherung seit mehr als 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitsfähig gewesen sein;
- die versicherte Person muss bei Mitteilung der Kündigung durch den/die Arbeitgeber seit mehr als 6 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitsfähig gewesen sein;
- die versicherte Person muss aktiv auf der Suche nach erwerblicher Beschäftigung sein;
- die versicherte Person muss Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in der Schweiz beziehen.

4.3.2. Wartefrist

Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitslosigkeit sind eine Wartefrist, für die keine Versicherungsleistung erbracht wird. Als Eintritt der Arbeitslosigkeit zählt der Tag, an dem der Leistungsanspruch der versicherten Person im Rahmen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung beginnt.

Beginnt die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb eines angebrochenen Monats nach der Wartefrist, wird die erste monatliche Kreditrate vollständig ausgerichtet.

4.3.3. Karenzfrist

Für die ersten 60 Tage nach dem Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit. Kündigungen des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, die in diesem Zeitraum mitgeteilt werden und daraus resultierende Arbeitslosigkeit führen nicht zu einem Anspruch auf Versicherungsleistungen.

4.3.4. Leistungsumfang

Nach Ablauf der Wartefrist übernimmt der Versicherer während der fortdauernden Arbeitslosigkeit, bis maximal 12 Monate, die monatlichen Kreditraten der versicherten Person bis max. CHF 2'500 pro Monat und Kreditvertrag. Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

Bei erneuter 100% Arbeitslosigkeit durch Kündigung in der Probezeit innert einer Frist von 3 Monaten wird die Arbeitslosigkeit als Fortsetzung der ersten behandelt. Eine erneute Wartefrist kommt nicht zur Anwendung. Es werden keine Leistungen für die Zeit der Wiederaufnahme der Beschäftigung erbracht, ebenso gilt die Maximalleistung von 12 Monaten für die verbundenen Phasen der Arbeitslosigkeit.

Nach Erbringung von 12 monatlichen Kreditraten aufgrund von Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person bei Mitteilung der Kündigung während 6 Monaten zu einem Pensum von mind. 20 Wochenstunden ununterbrochen und unbefristet bei einem oder mehreren Arbeitgebern tätig sein, um Anspruch auf einen erneuten Leistungsbezug zu haben (Requalifikation). Eine neue Wartefrist kommt zur Anwendung.

4.3.5. Leistungsausschlüsse

Es werden keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit erbracht aufgrund:

- teilweiser Arbeitslosigkeit;
- Arbeitslosigkeit für die keine Ansprüche aus der gesetzlichen ALV bestehen;
- Kündigung innerhalb der Karenzfrist von 60 Tagen;
- betrieblicher Entlassung, die vor Versicherungsbeginn angekündigt wurde;
- Kündigung durch die versicherte Person;
- Pensionierung, auch wenn Leistungen der ALV bezahlt werden;
- regulärer oder vorzeitiger Beendigung von Saison-, Temporär- oder Zeitarbeitsverhältnissen; Zeitarbeitsverhältnisse gelten als versichert, solange die versicherte Person in einem unbefristeten Verhältnis stand und in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit bei einem oder mehreren Unternehmen durchgehend platziert wurde.
- Entlassung zwischen Eheleuten oder Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie;
- Entlassung infolge vorsätzlicher Verletzung der Berufspflicht;
- Streik, freiwilliger oder provoziertes Arbeitslosigkeit.

Es werden ausserdem keine Leistungen erbracht, wenn die Taggeldleistungen durch mehr als 5 Einstelltage aufgrund Nichtbefolgung von Regelungen und Kontrollvorschriften des regionalen Arbeitsvermittlungsamts (RAV) gekürzt werden. Des Weiteren ruht die Leistungspflicht in Monaten, in denen das RAV einen Zwischenverdienst von mehr als 40% vom versicherten Verdienst anordnet.

4.4. Weitere Modalitäten

4.4.1. Maximale Anzahl an monatlichen Leistungen

Für sämtliche Schadenfälle infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit übernimmt der Versicherer insgesamt (für alle diese Fälle zusammen) maximal 36 Kreditraten pro Kreditvertrag.

4.4.2. Verrechnung von Leistungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch der versicherten Person gilt mit der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung im Falle von Erwerbsunfähigkeit als abgegolten. Sollten in Zusammenhang mit dieser Erwerbsunfähigkeit bereits Leistungen auf Grund Arbeitsunfähigkeit erbracht worden sein, werden diese in Abzug gebracht.

4.4.3. Mehrere Leistungsfälle

Die Versicherungsleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit können nicht kumuliert werden.

4.4.4. Empfänger der Leistungen

Die Entrichtung der Versicherungsleistungen erfolgt ausschliesslich an cashgate zwecks Begleichung der vertraglichen Kreditverpflichtungen der versicherten Person.

5. Prämienzahlung

Die Versicherungsprämie ist eine monatlich zu entrichtende Prämie. Sie wird inklusive der eidg. Stempelabgabe zusammen mit der monatlichen Kreditrate von cashgate eingezogen.

Die erste Prämie ist zusammen mit der ersten Kreditrate fällig. Sollte die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen worden sein, ist die erste Prämie mit der nächsten dem Versicherungsbeginn folgenden Fälligkeit der Kreditrate zu zahlen.

c. In einem Leistungsfall schliessen die monatlichen Zahlungen der Kreditraten bzw. die einmalige Kapitalzahlung die Versicherungsprämien mit ein.

6. Schadenfall / Obliegenheiten

6.1. Anzeigepflicht im Schadenfall

Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, hat die versicherte Person cashgate unverzüglich schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu benachrichtigen.

cashgate

Debitorenmanagement

Bändliweg 20

8048 Zürich

058 958 18 30

inkasso.zh@cashgate.ch

cashgate wird den Versicherer bzw. den von ihm zur Schadenabwicklung beauftragten Dritten über den potenziellen Schadenfall informieren. Der Versicherer bzw. der beauftragte Dritte wird der versicherten Person ein Schadenformular zustellen. Dieses ist von der versicherten Person unterschrieben mit den zur Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen schnellstmöglich einzureichen. Während der Prüfung des Leistungsanspruchs bzw. während der Wartefrist bleibt die versicherte Person zur Zahlung der Kreditraten gegenüber cashgate verpflichtet.

Hat die versicherte Person die Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist Chubb befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

Chubb ist nicht leistungspflichtig, wenn die versicherte Person die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, Chubb an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern

6.2. Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung von Chubb einholen und befolgen.

Hat die versicherte Person diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist Chubb berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

6.3 Substantiierung des Versicherungsanspruchs / Auskunftspflicht

Die versicherte Person muss auf Begehren von Chubb jede Auskunft über solche ihr bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Sie hat sachdienliche Belege wie z.B. ärztliche Atteste im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags und des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers im Falle von Arbeitslosigkeit beizubringen und Dritte (namentlich Ärzte, die sie während einer Krankheit oder eines Unfalls behandelt haben) schriftlich von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Zusammen mit dem unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Schadenformular sind folgende Dokumente einzureichen:

i) Bei Arbeitsunfähigkeit:

Attest eines in der Schweiz praktizierenden Arztes, der die 100%ige Einstellung der Arbeit angeordnet hat, mit Angabe der Ursache (ärztliches Zeugnis, Krankenakte, Diagnose) und der wahrscheinlichen Dauer.

ii) Bei Erwerbsunfähigkeit:

Attest eines Arztes mit Angabe der Ursache, rechtskräftiger IV-Entscheid (inkl. IV-Akten und allfälliger SUVA-Akten).

iii) Bei Arbeitslosigkeit:

Kopie des Arbeitsvertrags, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers (aus welchem das Datum der Mitteilung der Kündigung sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgehen müssen), Nachweis über die Registrierung beim RAV sowie Kopien der monatlichen Abrechnungen über Leistungszahlungen der Schweizer Arbeitslosenkasse.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten weitere Dokumente oder ärztliche Untersuchungen (Vertrauensarzt) einzufordern, die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs nötig sind. Dem Versicherer müssen unaufgefordert monatliche Nachweise im Sinne von Ziff. 6.3 (i-iii) über die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit vorgelegt werden.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege vom Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung durch Chubb unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

6.4. Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten

Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers (allfällig bereits erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten). Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:

- die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

6.5. Rückgriffsrecht des Versicherers

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte hat die Rückgriffsrechte des Versicherers zu wahren und ist dem Versicherer für jede Handlung verantwortlich, durch die er dessen Rückgriffsrechte verkürzt. Er hat dem Versicherer die Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die es diesem erlauben, seine Rückgriffsansprüche i.S.v. Art. 95c VVG zu verfolgen.

6.6. Keine abschliessende Aufzählung

Die in diesem Vertrag aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus dem VVG.

Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.

7. Kündigung und deren Folgen

7.1. Kündigungsrecht

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf die nächste Ratenfälligkeit zu kündigen. Aus wichtigem Grund i.S.v. Art. 35b VVG kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

7.2. Folgen der Kündigung während des Schadenfalls

Kündigt die versicherte Person während laufender monatlicher Leistungen des Versicherers, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers mit Wirksamkeit der Kündigung.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Datenschutz und Vertraulichkeit

Chubb bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie erhält die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen von cashgate und/oder direkt von der versicherten Person. Chubb verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt.

Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung gemacht werden, sowie die einzureichenden Daten werden vom Versicherer bzw. von den von ihm beigezogenen Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrags und der Behandlung von Schadenfällen bearbeitet. Die versicherte Person kann jederzeit Mitteilung und Berichtigung der sie betreffenden Information verlangen, die vom Versicherer, seinen Bevollmächtigten oder beigezogenen Dritten gespeichert werden.

Chubb, cashgate sowie von ihm beauftragte Dritte mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland (inkl. Ärzten, amtlichen Stellen sowie anderen Versicherern) sind unter Entbindung von einer allfälligen Schweige- oder Geheimhaltungspflicht berechtigt, alle für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung (inkl. Behandlung von Schadenfällen) notwendigen, die versicherte Person betreffenden Informationen untereinander auszutauschen, weiterzuleiten oder einander anderweitig zugänglich zu machen. Insbesondere ist cashgate in diesem Umfang von allfälligen Geheimnispflichten entbunden und berechtigt – zu den vorerwähnten Zwecken – die vertragliche Beziehung inklusive notwendiger Details zwischen sich und der versicherten Person offenzulegen.

Chubb kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Chubb Gruppe unter dem Holdingdach der Chubb Limited mit Sitz in Zürich zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Chubb bei cashgate, Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen der Versicherung. Die versicherte Person hat das Recht, bei Chubb über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bärengasse 32, 8001 Zürich bezogen werden.

8.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise entweder die ordentlichen Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person, am Sitz der Versicherungsnehmerin oder jene am Sitz des Versicherers zuständig.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizer Recht.

8.3. Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen und Anzeigen sind stets schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu richten an:

cashgate
Debitorenmanagement
Bändliweg 20
8048 Zürich

058 958 18 30
inkasso.zh@cashgate.ch

8.4. Beschwerdeverfahren

Sollte die versicherte Person mit den erbrachten Leistungen unzufrieden sein, kann sie sich jederzeit an die Chubb Versicherung (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich wenden.